

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1361K – SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG – EUROPADECKUNG

1. Pkt. 3. der Klausel 1356K bzw. 1357K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung keine Anwendung. Diesbezüglich wird im Sinne der genannten Klauseln auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.
2. Pkt. 3. der Klausel 1358K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung innerhalb Europas im geographischen Sinn sowie auf Island, Grönland, Spitzbergen, den Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei, der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten keine Anwendung. Diesbezüglich wird im Sinne der genannten Klausel auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.